

Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn
zur Verschonung von Grundstücken
bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen
vom 05.12.2018
(Verschonungssatzung WKB)

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.08.2022

Der Ortsgemeinderat Eitelborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 und gemäß § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG in Verbindung mit § 14 ABS WKB wird abweichend von § 10 a Absatz 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke in der Abrechnungseinheit – vorbehaltlich § 7 der ABS WKB – erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach
 - a) 16 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
 - b) 12 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn
 - c) 8 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges
 - d) 4 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtungsanlagen der Straße
 - e) 4 Jahren bei alleiniger Herstellung der Entwässerungsanlagen der Straße
- (2) Bei der Herstellung von zwei oder drei der unter Buchstabe b) bis e) genannten Teileinrichtungen gilt (einmalig) die für die entsprechende Teileinrichtung geltende längste Verschonungsfrist. Es erfolgt keine vollständige oder teilweise Addierung von Verschonungszeiträumen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e).
- (3) Die Überleitungsregelungen gelten auch beim Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 ABS WKB.
- (4) Die Frist zur Beitragsverschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ansprüche für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder

Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen entstanden sind.

- (5) Erfolgt die Erschließung von Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 Absatz 1 BauGB bzw. ab 21.06.2013 nach § 11 Absatz 1 BauGB, beginnt die Frist zur Beitragsverschonung mit Ablauf des Jahres, in dem die geprüfte Abrechnung der vertraglichen Leistungen erfolgt ist.

§ 2

Gemäß § 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 14 ABS WKB der Ortsgemeinde Eitelborn wird nach § 10 a Absatz 6 KAG und abweichend zu § 10 a Absatz 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den nachfolgend genannten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals zu dem in der Anlage 1 jeweils genannten Zeitpunkt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB) vom 08.08.2022 tritt rückwirkend zum 05.05.2020 in Kraft.

Eitelborn, den 08.08.2022

(Daniel Best)
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB)

| Straße (Verkehrsanlage) | Entstehung des Beitragsanspruches | Beginn der Beitragspflicht | Bemerkung |
|--|--|---------------------------------------|--|
| Hinterfeld Flur 6, Flurstück 53/1, 54/2, 115/2, 115/3 und 115/4, Flur 9, Flurstück 318 teilweise | 24.02.2012 | 01.01.2029 | Kompletter Ausbau der Verkehrsanlage |
| Schulstraße Flur 2, Flurstück 356/1 | 27.05.2008 | 01.01.2021 | Herstellung der Fahr- bahn sowie Gehwege jeweils mit Entwässerungsanlagen |
| Ahornweg Flur 2, Flurstücke 236 und 221 | 01.09.2007 | 01.01.2024 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |
| Lärchenweg Flur 2, Flurstücke 219 und 220 teilweise | 01.09.2007 | 01.01.2024 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |
| Struthweg Flur 2, Flurstücke 243 (teilweise), 349 (teilweise) | 01.09.2007 | 01.01.2024 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |
| Willy-Arndt-Straße Flur 9, Flurstück 316 | 24.07.2010 | 01.01.2027 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage Komplette |
| Hinterfeld Flur 9, Flurstück 318 teilweise | 10.11.2012 | 01.01.2029 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |
| Birkenweg Flur 2, Flurstück 301 | 14.07.2018 | 01.01.2035 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |
| Eichenweg Flur 2, Flurstück 334/1 | 14.07.2018 | 01.01.2035 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |

| | | | |
|---|------------|------------|---|
| Kastanienweg Flur 2, Flurstück 286 | 14.07.2018 | 01.01.2035 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |
| Verlängerung des Struthweges, Fichtenweg, Verlängerung des Lärchenweges Flur 2, Flurstücke 349 (teilweise), 334/2, 318, 357, 321 (teilweise), 220 (teilweise), 316 | 14.07.2018 | 01.01.2035 | Komplette Herstellung der Verkehrsanlage |